

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 05.17 VOM 17. MÄRZ 2017

SATZUNG

**DES INSTITUTS FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 17. MÄRZ 2017

**Satzung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

vom 17. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Die Aufgaben des Instituts beziehen sich auf Forschung, Lehre und Studium des Faches Erziehungswissenschaft. Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - Durchführung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung und deren Relevanz für pädagogische Handlungsfelder,
 - Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots,
 - kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des erziehungswissenschaftlichen Studienangebots,
 - Förderung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u.a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, wobei die Promotions- und Habilitationsordnung unberührt bleiben,
 - Beteiligung an der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte, soweit dies von den Dienstvorgesetzten vorgesehen wird,
 - Beteiligung an der Pflege und am Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien,
 - Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen des Fachs

Die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre gem. § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gem.

§ 3 Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn zählen:

1. die Vertreterinnen und Vertreter des Faches Erziehungswissenschaft, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind,
2. die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.

§ 3

Leitung

(1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1 und 2,
2. zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, eine oder einer aus der Gruppe der Studierenden für das Lehramt (an Grund-, Haupt-, Real- und Sekundarschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen oder an Gymnasien und Gesamtschulen oder an Berufskollegs oder aus dem Lehramt für Sonderpädagogische Förderung) sowie eine oder einer aus der Gruppe der Studierenden der Erziehungswissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor- oder Zwei-Fach-Master-Studiengangs der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn. Diese Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen gem. § 29 Abs. 3 HG mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

(2) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber zweimal im Semester.

(3) Die Institutssprecherin / der Institutssprecher wird erstmalig gemäß der Übergangsregelung nach § 5 Satz 1 bestimmt.

Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit es hauptamtlich am Institut tätig ist, als Stellvertreterin / Stellvertreter der Institutssprecherin / des Institutssprechers. Bei deren / dessen Abwesenheit nimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter die Aufgaben der Institutssprecherin / des Institutssprechers wahr. Die Institutskonferenz kann aus der Gruppe des Personenkreises nach § 2 Abs. 2 zusätzlich eine Beraterin / einen Berater der Institutssprecherin / des Institutssprechers wählen. Die Amtszeit der Beraterin / des Beraters beträgt ein Jahr.

Bei der Amtsausübung der Institutssprecherin / des Institutssprechers und der Stellvertreterin / des Stellvertreters wird ein rollierendes Verfahren angewendet: Die Stellvertreterin / der Stellvertreter wechselt nach einem Jahr in das Amt der Institutssprecherin / des Institutssprechers. Diese / dieser scheidet aus dem Amt aus. Eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter wird nach einem Jahr neu gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß des § 11c HG sind zu beachten.

- (4) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die Institutssprecherin / der Institutssprecher vorzeitig aus, so gilt für den Rest der Amtszeit die Stellvertreterregelung. Scheidet der Stellvertreter / die Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit es hauptamtlich am Institut tätig ist, neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der / des neu Gewählten der restlichen Amtsperiode.

- (5) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Institutssprecherin / den Institutssprecher formell festzustellen.

Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutssprecherin / des Institutssprechers.

- (6) Die Institutssprecherin / der Institutssprecher ruft die Institutskonferenz ein und leitet sie. Sie / er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn und führt die Geschäfte des Instituts unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie / er ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Die Institutskonferenz legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5

Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Institutskonferenz wählt im Wahljahr 2017 aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit es hauptamtlich am Institut tätig ist, zur Institutssprecherin / zum Institutssprecher sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Sie kann aus der Gruppe des Personenkreises nach § 2 Abs. 2 zusätzlich eine Beraterin / einen Berater der Institutssprecherin / des Institutssprechers wählen. Nach dem ersten Amtsjahr gilt das rollierende Verfahren. Es gilt § 3 Abs. 3 und Abs. 4.

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaft vom 11. November 2003 (AM. Uni. Pb. 23/03), geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 03. März 2009 (AM. Uni. Pb. 09/09), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 22. Februar 2017.

Paderborn, den 17. März 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819